

44. Urteil vom 17. Oktober 1919

i. S. Pfammatter und Wullimann gegen Schaffermann & Co.

Will ein letztinstanzlicher kantonalen Entscheid, wodurch eine Aberkennungsklage als rechtzeitig erhoben erklärt wird, wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes angefochten werden, so kann dies nur auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde, nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geschehen.

A. — Nachdem den Rekurrenten in einer gegen die Rekursbeklagten in Zürich für zwei Forderungen eingeleiteten Betreibung die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden war, reichten diese am 15. November 1918, innert der zehntägigen Frist des Art. 83 Abs. 2 SchKG, beim Bezirksgericht Zürich eine Aberkennungsklage ein. Da aber das Handelsgericht zu deren Beurteilung sachlich zuständig war, so wies das Bezirksgericht, II. Abteilung, die Klage von der Hand.

Durch Urteil vom 5. April 1919 hob jedoch die I. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich den Beschluss des Bezirksgerichtes auf und überwies die Streitsache dem Handelsgerichte. Sie ging davon aus, dass die Klage nur aus Versehen beim Bezirksgericht eingereicht worden sei, und gelangte infolgedessen zum Schluss, dass sie als rechtzeitig beim Handelsgerichte erhoben betrachtet werden müsse. Dabei stützte sie sich auf § 214 des zürcherischen Gesetzes betr. das Gerichtswesen vom 29. Januar 1911, der lautet: « Eingaben, die aus Versehen an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet sind, gelten als schon in demjenigen Zeitpunkte bei der richtigen Behörde eingegangen, in dem sie der andern Stelle eingehändigt oder für dieselbe der Post übergeben wurden. Die Weiterbeförderung an die zuständige Stelle hat von Amtes wegen zu erfolgen. »

B. — Gegen diesen Entscheid haben Pfammatter und Wullimann am 23. April 1919 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag,

er sei aufzuheben und die Klage von der Hand zu weisen.

Sie machen geltend, dass eine Verletzung der Art. 4 und 64 BV vorliege, indem sie ausführen: Nach Art. 83 Abs. 2 SchKG sei die Frist für die Aberkennungsklage nur dann eingehalten, wenn diese innert zehn Tagen beim zuständigen Richter erhoben werde. Mit dieser Bestimmung sei § 214 des zürch. Gerichtsgesetzes, soweit er sich auf die Aberkennungsklage beziehe, nicht vereinbar und könne daher in dieser Hinsicht nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte keine Anwendung finden. Der angefochtene Entscheid sei geradezu willkürlich, weil das Obergericht den entscheidenden Umstand, dass die Frist für die Aberkennungsklage durch eidgenössisches und nicht durch kantonales Recht bestimmt werde, übersehen habe. Zudem liege hierin eine Verletzung des Art. 64 BV, der die Gesetzgebung über das Betreibungsverfahren dem Bunde zuweise.

C. — Die I. Kammer des Obergerichtes hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Die Rekursbeklagten beantragen Abweisung der Beschwerde. Sie behaupten unter anderem, dass der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte durch die zivilrechtliche Beschwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG ersetzt worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten machen geltend, dass das Obergericht kantonales statt eidgenössisches Recht angewendet habe, und zwar auch, soweit sie sich auf die Art. 4 und 64 BV berufen. Da es sich hiebei um den Beschwerdegrund des Art. 87 Ziff. 1 OG handelt, so fragt es sich, ob diese Anfechtung des obergerichtlichen Entscheides nicht auf dem Wege der zivilrechtlichen Beschwerde möglich gewesen wäre und infolgedessen der vorliegende staatsrechtliche Rekurs unzulässig sei (vergl. AS 40 I S. 433).

Der angefochtene Entscheid ist kein Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG und war daher nicht selbständig mit der Berufung anfechtbar. Wohl aber ist er als letztinstanzlicher Entscheid in einer Zivilsache nach Art. 87 OG anzusehen. Allerdings wird darin nicht über eine privatrechtliche, sondern lediglich über die prozess- und betriebsrechtliche Frage der Einhaltung der Klagefrist entschieden; es handelt sich aber um eine auf kantonalem Boden endgültige Entscheidung über den Bestand einer Prozessvoraussetzung in einem Zivilrechtsstreit. Im Urteil i. S. Lörtsch gegen Obrist vom 14. Juli 1914 (AS 40 I S. 433 f.) hat sich das Bundesgericht bereits auf den Standpunkt gestellt, dass ein letztinstanzlicher, endgültiger kantonaler Entscheid über die prozessualische Zulässigkeit der Beurteilung einer Zivilsache Gegenstand der zivilrechtlichen Beschwerde bilden könne. Schon vor dem Inkrafttreten des revidierten Organisationsgesetzes hat es die Auffassung vertreten, dass ein in einem Zivilprozesse von der letzten kantonalen Instanz erlassener Entscheid, wodurch das Klagerecht in Beziehung auf ein Betreibungs- oder Konkursverfahren infolge von Fristablauf als verwirkt erklärt wird, wegen Anwendung kantonalen statt eidgenössischen Rechtes nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurse, sondern nur mit der Berufung oder der Kassationsbeschwerde angefochten werden könne (vergl. AS 33 II S. 454, 35 II S. 104 und Urteil i. S. Aebi & Cie gegen Konkursmasse Leutenegger vom 10. März 1909 im Gegensatz zu den früheren Entscheidungen AS 25 I S. 183 und 26 I S. 303 f.), während allerdings im umgekehrten Falle, wo es sich um einen Vorentscheid handelt, der das Bestehen des prozessualischen Klagerechts endgültig anerkennt, die Berufung oder Kassationsbeschwerde nie als zulässig erklärt wurde, dies wohl deshalb, weil ein solcher Entscheid sich nicht als Haupturteil darstellt (vergl. AS 25 I S. 325). Da nun aber das neu eingeführte Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde im Gegensatz zur früheren Kassationsbeschwerde nicht nur gegen

Haupturteile zulässig und ausserdem dazu bestimmt ist, in « Zivilsachen » im Sinne des Art. 87 OG den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Rechte auszuschalten, so rechtfertigt es sich nicht mehr, für die auf diesen Beschwerdegrund gestützte Anfechtung von kantonalen Entscheiden über die Verwirkung des Klagerechts in Zivilprozessen neben der Anrufung der Zivilabteilungen des Bundesgerichtes noch diejenige des Staatsgerichtshofs alternativ zuzulassen.

Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

45. Urteil vom 18. Oktober 1919

i. S. **Kuhn & Schürch** gegen **Regierungsrat Bern.**

Art. 178 Ziff. 3 OG: Lauf der Rekursfrist bei Doppelbesteuerungsbeschwerden.

*A. — Die Rekurrentin, eine Kollektivgesellschaft der Teilhaber Ernst Kuhn in Biel und R. J. Schürch in Zürich, betreibt unter der Firma « Kuhn & Schürch, vorm. E. Kuhn, Nachfolger von J. Müller-Baumann » mit Sitz in Zürich die Bahnhofbuchhandlungen des SBB-Kreises III. Daneben ist der Gesellschafter Kuhn noch Inhaber der Einzelfirma Ernst Kuhn, Buchhandlung und Antiquariat, in Biel.

Da das Steuerbureau Biel anfangs 1918 in Erfahrung brachte, dass in den Lagerräumen des Bieler Geschäftes von Ernst Kuhn auch Bücher der Firma Kuhn & Schürch aufbewahrt würden, stellte es dieser Firma ein Formular « Steuer-Erklärung » zu. Und als die Firma dieses